Art. 48 Fischerprüfung

[1]Die Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit setzt vorbehaltlich einer Regelung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 5 voraus, dass die antragstellende Person eine Fischerprüfung bestanden hat, in der sie ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:

1. Fischkunde,

2. Gewässerkunde,

3. Schutz und Pflege der Fischgewässer, Fischhege,

4. Fanggeräte, fischereiliche Praxis, Behandlung gefangener Fische und

5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Fischerei- und Wasserrechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutz- und Tierseuchenrechts.

[2]An der Fischerprüfung können Personen teilnehmen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. [3]Für die Vorbereitung und Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.